



Amtliche Bekanntmachung

**Aufhebung
der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen Nr. 8/2022
zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre
Influenza) vom 3. November 2022**

vom 5. Dezember 2022

Der Landrat des Kreises Stormarn ordnet Folgendes an:

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 3. November 2022 zur Festlegung einer Überwachungszone zum Schutz vor der Geflügelpest (Aviäre Influenza) wird hiermit aufgehoben.

Begründung

Im Kreis Ostholstein wurde am 2. November 2022 in einem Bestand in Stockelsdorf der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt. Per Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 3. November 2022 wurden eine Überwachungszone (früher: Beobachtungsgebiet) eingerichtet und entsprechende Schutzmaßnahmen angeordnet.

Nunmehr ist die Überwachungszone samt dort geltender Schutzmaßnahmen aufzuheben, da die entsprechenden Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit Art. 55 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687 vorliegen.

Aus diesem Grund wird die genannte Allgemeinverfügung vom 3. November 2022 aufgehoben.

Weitere Hinweise

Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Weiterhin gilt

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 9/2022 vom 30. November 2022 ist von dieser Aufhebung nicht betroffen. Sie gilt unverändert weiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Bad Oldesloe, den 5. Dezember 2022

**Kreis Stormarn
-der Landrat-
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**



Im Auftrag
Brinker
Fachdienstleiter